

Merkblatt Kindesunterhalt (Stand: September 2024)

1. Der Kindesunterhalt

Die Eltern sorgen gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege, Erziehung und Geldzahlung für den Unterhalt des Kindes.

1.1. Inhalt der Unterhaltspflicht

Der gebührende Unterhalt des Kindes umfasst insbesondere die Kosten für den unmittelbaren Lebensunterhalt wie Kleidung und Ernährung, sowie die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen.

Der Unterhalt soll den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Dabei werden auch das Vermögen und die Einkünfte des Kindes berücksichtigt werden. Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes oder bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung.

1.2. Der Unterhaltsvertrag

Hat der Vater das Kind anerkannt, können die Eltern den Unterhalt jederzeit selbst in einem Unterhaltsvertrag regeln. Ein Unterhaltsvertrag wird jedoch für das Kind erst mit der Genehmigung durch die KESB verbindlich (Art. 287 Abs. 1 ZGB). Können sich die Eltern nicht einigen, muss der Unterhalt des Kindes durch ein Gericht festgesetzt werden.

Ein behördlich genehmigter Unterhaltsvertrag bzw. ein gerichtlicher Entscheid betreffend Unterhalt ermöglichen die betreibungsrechtliche Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs des Kindes (sogenannter Rechtsöffnungstitel). Zudem können die Unterhaltsbeiträge bei Bedarf auch von der zuständigen Gemeinde bevorschusst werden.

2. Berechnung des Kinderunterhaltsbeitrags

Die Eltern haben gemeinsam und ein jeder Elternteil nach seinen Kräften in Form von Pflege und Erziehung und/oder Geldzahlungen für den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Bei der Geldzahlung wird zwischen Barunterhalt und Betreuungsunterhalt unterschieden.

Der Barunterhalt deckt alle direkten Kinderkosten wie Verpflegung, Kleidung, Unterkunft, Ausbildung, Versicherungen, Krankenkassenprämien, Fremdbetreuungskosten etc.). Der Betreuungsunterhalt umfasst die ungedeckten Lebenshaltungskosten des hauptbetreuenden Elternteils, soweit dieser neben der Kinderbetreuung selbst nicht oder nicht vollständig für seinen Lebensunterhalt aufkommen kann.

Der in Geld zu bezahlende Unterhaltsbeitrag wird gestützt auf die Lebens-, Erwerbs- und Betreuungssituation der Eltern und des Kindes im Einzelfall berechnet. Eine Berechnung nach Pauschalen oder Prozentsätzen ist nicht möglich. In das Existenzminimum des Unterhaltspflichtigen darf nicht eingegriffen werden.

Damit eine konkrete Unterhaltsberechnung durch die KESB möglich ist, benötigt die KESB detaillierte Angaben zu den finanziellen und persönlichen Verhältnissen der Eltern und des Kindes. Hierzu stellt die KESB Fragebögen zur Verfügung, woraus die erforderlichen Angaben hervorgehen

3. Zuständigkeit zur Regelung des Unterhalts

3.1. Verheiratete Eltern

Das Gericht am Wohnsitz einer Partei regelt anlässlich des Trennungs- oder Scheidungsverfahrens den Unterhalt für das Kind erstmalig.

3.2. Geschiedene Eltern

Sind sich die geschiedenen Eltern über eine Neuregelung des Unterhalts einig und halten dies in einem Unterhaltsvertrag fest, ist die KESB am Wohnsitz des Kindes für die Genehmigung des Unterhaltsvertrags zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht über die Neuregelung des Kindesunterhalts.

3.3. Unverheiratete Eltern

Bei Einigkeit der Eltern ist die KESB am Wohnsitz des Kindes für die Genehmigung eines Unterhaltsvertrags zuständig. Sie bietet auch die Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrags selbst als Dienstleistung an. Bei Uneinigkeit scheidet das Gericht am Wohnsitz einer Partei.

3.4. Schlichtungsverfahren

Soll der Kindesunterhalt ausserhalb eines Trennungs- oder Scheidungsverfahrens gerichtlich geregelt werden, haben die Eltern vorgängig beim Gericht am Wohnsitz einer Partei ein Schlichtungsgesuch einzureichen.

Achtung:

Ab 1. Januar 2025 entfällt bei Klagen über den Unterhalt von minder- und volljährigen Kindern und weitere Kinderbelange das Schlichtungsverfahren vor Gericht.

3.5. Volljährigenunterhalt

Bei Einigkeit können das volljährige Kind und der zahlungspflichtige Elternteil den Unterhalt selbständig regeln. Der entsprechende Vertrag bedarf keiner behördlichen Genehmigung. Bei Uneinigkeit ist das Gericht am Wohnsitz einer Partei für die Regelung des Unterhalts zuständig. Für Beratungen zum Thema Volljährigenunterhalt steht Ihnen die Frauenzentrale Luzern, Denkmalstrasse 2, 6006 Luzern, Tel. 041 211 00 30, zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.frauenzentraleluzern.ch.

4. Abänderung von Unterhaltsregelungen

4.1. Abänderung bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse

Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse kann der Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu festgelegt oder aufgehoben werden. Veränderte Verhältnisse liegen unter anderem vor, wenn sich die Bedürfnisse des Kindes oder die finanziellen Verhältnisse der Eltern verändern oder die Betreuung des Kindes neu geregelt wird. Die Veränderung muss erheblich und von einer gewissen Dauer sein, damit die Unterhaltsregelung abgeändert werden kann.

4.2. Abänderung von Unterhaltsregelungen, vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossen wurden

4.2.1. Verheiratete / geschiedene Eltern

Kindesunterhaltsbeiträge, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Es müssen keine veränderten Verhältnisse vorliegen.

Wurden gleichzeitig mit dem Kindesunterhalt auch die Unterhaltsbeiträge an den Elternteil festgelegt (im Rahmen eines Trennungs- oder Scheidungsurteils), ist eine Anpassung der Kinderunterhaltsbeiträge nur möglich, wenn sich die Verhältnisse erheblich verändert haben.

4.2.2 Unverheiratete Eltern

Unterhaltsbeiträge an das Kind, die bis am 31. Dezember 2016 in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder einem Gerichtsentscheid festgelegt worden sind, werden auf Gesuch des Kindes oder eines Elternteils neu festgesetzt. Veränderte Verhältnisse sind nicht vorausgesetzt.

4.3. Vorübergehende ausserordentliche Bedürfnisse des Kindes

Tritt beim Kind ein vorübergehendes ausserordentliches Bedürfnis auf, welches bei der Festlegung des Unterhaltsbeitrags noch nicht miteinberechnet worden ist (z.B. Zahnkorrektur oder eine Therapie), haben die Eltern zusätzlich zu den geschuldeten Unterhaltsbeiträgen für die entsprechenden Kosten aufzukommen. In den meisten Unterhaltsverträgen wurde eine Regelung dazu getroffen (in der Regel hälftige Aufteilung zwischen den Eltern, soweit die Kosten nicht durch eine Versicherung oder anderweitig gedeckt werden). Können sich die Eltern nicht auf eine Lösung einigen, ist das Gericht zur Festsetzung zuständig (vgl. Art. 286 Abs. 3 ZGB).

4.4. Ausserordentliche Vermögensanfälle

Wurde in einem genehmigten Unterhaltsvertrag oder in einem Entscheid festgelegt, dass kein Unterhaltsbeitrag festgelegt werden konnte, der den gebührenden Unterhalt des Kindes deckt, und haben sich seither die Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils ausserordentlich verbessert (z.B. infolge grosser Erbschaft), so hat das Kind Anspruch darauf, dass dieser Elternteil die Beträge bezahlt, die während der letzten fünf Jahre zur Deckung des gebührenden Unterhalts gefehlt haben. Der Anspruch ist innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der ausserordentlichen Verbesserung geltend zu machen (vgl. Art. 286a ZGB). Können sich die Eltern bezüglich Zahlung nicht einigen, ist das Gericht zuständig.